

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 29. Februar

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Lokalstatute vom 13. Mai 1955; Vom 10. Februar 1956 (S. 15).

II. Bekanntmachungen.

Elektro-akustische Instrumente im kirchlichen Gebrauch (S. 15). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Düneberg, Landesuperintendentur Lauenburg (S. 15). — Kollekten im März (S. 16). — Elektronenorgeln (Elektrophone) (S. 16). — Männersonntag 1956 (S. 17). — Ausschreibung der Gemeindegewerkschaften in Plön (S. 17). — Empfehlenswerte Schriften (S. 17).

III. Personalien (S. 17).

Gesetze und Verordnungen

Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Lokalstatute vom 13. Mai 1955.
Vom 10. Februar 1956

§ 1

In allen unter § 1 des Kirchengesetzes über die Lokalstatute fallenden Kirchengemeinden treten die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 mit dem 31. März 1956 außer Kraft. In diesen Kirchengemeinden ist unverzüglich ein Kirchenvorstand nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer

Kirchlicher Organe vom 4. September 1946 in Verbindung mit der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 zu wählen.

§ 2

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1956

Die Kirchenleitung:

D. Salfmann.

KL 209

Bekanntmachungen

Elektro-akustische Instrumente im kirchlichen Gebrauch.

Kiel, den 13. Februar 1956.

- Die Kirchenleitung ersucht die Kirchenvorstände, Kirchengemeindeverbände, Anstaltsgemeinden und alle sonstigen Stellen, die mit Fragen der Kirchenmusik oder des Glockengeläuts zu tun haben, von der Verwendung elektro-akustischer Musikinstrumente (sogenannte Elektronenorgeln) und von elektro-akustischem Geläut abzusehen. Die Fragen, die mit dem Einbringen des Technischen in das gottesdienstliche und kirchliche Leben der Kirche aufgeworfen werden, sind von noch nicht zu übersehender Tragweite. Die ganze Angelegenheit bedarf noch der Klärung durch theologische und musikalische Sachverständige im gesamtkirchlichen Rahmen. Es ist dringend erwünscht, daß bis dahin nicht vorgreifende Tatbestände geschaffen werden.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 170

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Düneberg, Landesuperintendentur
Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Zohenhorn und Anhörung

des lauenburgischen Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der lauenburgischen Synode wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der II. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Zohenhorn wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde Düneberg erhoben.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen Zohenhorn und Düneberg wird auf Grund des Beschlusses der kirchlichen Körperschaften in Zohenhorn vom 8. Oktober 1955 vorgenommen.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zohenhorn geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Düneberg über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1955

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 20402/I

Kiel, den 14. Februar 1956

Vorstehende Urkunde, zu der der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 6. Februar 1956 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a

J.-Nr. 2255/I

Kollekten im März.

Kiel, den 11. Februar 1956

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 1956 ist die Sammlung am Sonntag Oculi (4. März) dem Landesverband für Evangelische Kinderpflege zugeordnet. Wir stellen mit Freuden fest, daß die Arbeit dieses Verbandes von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Daß sie zunahm, verdanken wir ganz wesentlich dem Opfer der Gemeinde. Damit sie aber auch in diesem Jahr fortgeführt werden kann und damit sie zugleich auch in Neuland vorstoßen kann, werden die Gemeinden auch diesmal wieder herzlich um ihr Opfer gebeten, das dazu helfen soll, evangelische Kindergärten zu erhalten und zu errichten.

Falls in einer Gemeinde schon am 4. März konfirmiert wird, ist die nach dem Plan für diesen Sonntag vorgesehene Kollekte an einem anderen Sonntag im März abzukündigen, denn an den Konfirmationssonntagen wird wie in jedem Jahr für die kirchliche Jugendarbeit unseres Landes kollektiert. Es wird nicht nötig sein, über diese Arbeit an dieser Stelle ein besonderes Wort zu sagen. Darum hier nur die Bitte um eine ganz herzliche Empfehlung. Es ist noch immer so gewesen, daß die Höhe einer Kollekte weithin davon abhing, wie sie angekündigt wurde.

Am Karfreitag (30. März 1956) werden alle Gemeinden um ihre Mithilfe gebeten, daß das Kieler Ostufer endlich den kirchlichen Raum erhält, den es braucht, um die Gemeinde zu sammeln. Wer die Verhältnisse auf dem Ostufer kennt, wird zugeben müssen, daß hier mit dem Aufbau nicht länger gewartet werden darf. Die Raumnöte der Gemeinden auf dem Kieler Ostufer ist so unbeschreiblich, daß nur wirkliches Opfer helfen kann. Wir bitten deshalb jeden Gottesdienstbesucher, am Karfreitag nicht auf den Groschen zu sehen, sondern sich seiner Kirche zu freuen und den Brüdern und Schwestern in Kiel mit seinem spürbaren Opfer zu eben solcher Freude zu helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrag:
S c h m i d t

J.-Nr. 2473/V

Elektronenorgeln (Elektrophone).

Kiel, den 16. Februar 1956

Nachdem die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 10. dieses Monats beschlossen hat, daß von der Beschaffung von sogenannten Elektronenorgeln bis auf weiteres abzusehen ist (vergleiche auch Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 13. dieses Monats betreffend Elektroakustische Instrumente im kirchlichen Gebrauch, veröffentlicht in diesem Stück des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes) kann das Landeskirchenamt — entsprechend dem Vorgehen anderer Landeskirchen und nach gutachtlicher Stellungnahme des landeskirchlichen Bauausschusses — zur Zeit die Genehmigung für die Beschaffung von Elektronenorgeln (Elektronenorgeln für Kirchenräume) nicht in Aussicht stellen.

Zur Unterrichtung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände wird nachstehend ein Gutachten der kirchlichen Zentralstelle für Orgelbau beim Evangelischen Konsistorium Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1955 auszugsweise wiedergegeben:

1. Das Elektrophon unterscheidet sich von der Pfeifenorgel durch die elektrische Erzeugung des Tones. Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkung die Verwendung elektronischer Musik auf das gesamte Musikleben haben wird. Die Kirche hat an sich keinen Anlaß, sich gegen die Verwendung elektrischer erzeugter Töne zu wenden. Sie kann es aber u. E. nicht billigen, wenn der feineren Natur nach vom Pfeifenton grundverschiedene elektrischer erzeugte Ton dazu verwandt wird, mit dem Elektrophon den Orgelklang zu imitieren.

Solange man im Elektrophonbau auf die Imitation der Pfeifenorgel ausgeht und den Klang des Instrumentes dem der Orgel „täuschend ähnlich“ gestalten will, werden die etwa vorhandenen eigenen Entwicklungsmöglichkeiten des neuen Instrumentes nicht wahrgenommen. Selbst die elektroakustischen Glockengeläute haben aus diesem Grunde für den kirchlichen Gebrauch einmütige Ablehnung erfahren. Wie verschieden der Orgelton und der elektrischer erzeugte Ton ihrem Wesen nach sind, zeigt treffend unter anderem ein Urteil des Komponisten Ernst Krenek:

„Was beim Übergang vom „menschlichen“ zum „maschinellen“ Ton am unmittelbarsten spürbar wird, ist das Aufgeben der Seelenhaftigkeit, die-jenem durch die unbenutzte vorhandenen und bewußt eingesetzten Zufälligkeiten des menschlichen Nervensystems anhaftet. Die Maschine hat keine Nerven. Ihre Tugend ist Regelmäßigkeit. Daher besteht die Gefahr, daß das elektronische Musikprodukt starr, flach, kalt — und demzufolge langweilig wird, eine Gefahr, die die Fülle von neuen und wechselnden Klangbildern auf die Dauer nicht wettmachen kann. Die Materie muß also durch sorgfältig geplante Unregelmäßigkeiten belebt werden, was möglich ist, obwohl es wie ein Widerspruch in sich selbst klingt. Keinesfalls dürfen diese Unregelmäßigkeiten auf eine Nachahmung menschlicher Seelenhaftigkeit abzielen. Das wäre ebenso abgeschmackt wie täuschend nachgeahmte Rosen aus Plastik oder jede andere Imitation organischen Lebens.“

2. Es ist beim heutigen Stande der technischen Entwicklung unmöglich, größere Orgelwerke auf dem Elektrophon durchsichtig und überzeugend darzustellen; Proben nach dieser Richtung waren eindeutig negativ. Die Einführung des Elektrophons müßte also mit dem Verzicht auf die Pflege eines wesentlichen Teiles des kirchenmusikalischen Erbes der evangelischen Kirche erkaufte werden.

3. Proben der Begleitung des Gemeindegesangs durch das Elektrophon überzeugen keineswegs. Das kann nicht überraschen; denn die menschliche Stimme ist einem Blasinstrument verwandt, ebenso wie die Pfeifenorgel. Während diese sich darum mit dem Gesang organisch zu verbinden vermag, wird der Klang des Elektrophons immer neben dem Gemeindegesang hergehen.

4. Die Preiswürdigkeit des Elektrophons mit 12 000,— DM bei angeblich 30 Registern ist sehr in Frage zu stellen. Denn das menschliche Ohr läßt sich über die Klangliche Eintönigkeit des Elektrophons auf die Dauer auch nicht durch noch so raffinierten Registerwechsel hinwegtäuschen. In Gegenüberstellung mit Pfeifenorgeln wurde deutlich, daß diese bei nur 12—14 Registern ungleich lebendigere und differenziertere Klangbilder hervorbringen als das Elektrophon. Deshalb sollte man sich durch den scheinbar

niedrigen Preis nicht zu einem vorschnellen Beschluß verleiten lassen, zumal der Bau einer Pfeifenorgel durchaus in Teilabschnitten durchgeführt werden kann. Andererseits bestehen noch keinerlei ausreichende Erfahrungen über die Funktionsdauer der technischen Einrichtungen des neuen Gerätes. Alle Lautsprechergeräte nutzen sich — wie die Praxis erweist — verhältnismäßig schnell ab.

5. Die Zentralstelle muß davor warnen, dem Ernst der grundsätzlichen Entscheidung, vor welche die Kirche mit dem Elektrophon gestellt ist, dadurch auszuweichen, daß man sich einredet, die elektrophonischen Instrumente sollten nur so lange Verwendung finden, bis die Gemeinden in der Lage sind, den Bau einer Pfeifenorgel finanzieren zu können. Die Verfechter des Elektrophons möchten dieses keineswegs als ein Interims-Instrument verstanden wissen. Und die Gemeindefkirchenräte werden, wenn erst einmal ein Elektrophon angeschafft ist, leicht geneigt sein, um anderer drängender Bauaufgaben willen, den Bau einer Pfeifenorgel zurückzustellen.

Die Gemeinden können nur dringend gewarnt werden, etwa jetzt ein Elektroneninstrument zu erwerben, das im gegenwärtigen Stand seiner Entwicklung für den gottesdienstlichen Gebrauch nicht verwendungsfähig ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-Nr. 2588/IV

Mertens

Männer Sonntag 1956.

Kiel, den 7. Februar 1956.

Wie in jedem Jahr, so ist auch in diesem Jahr wieder der 3. Sonntag im Oktober — das ist der 21. Oktober — als Männer Sonntag der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehen. Ob er in unseren Gemeinden als Männer Sonntag oder, wie bisher, als Landesmännertag begangen werden wird, entscheidet sich auf der im Frühjahr stattfindenden Arbeitstagung der Propsteibeauftragten für die Männerarbeit.

Wir bitten jedoch schon heute, diesen Sonntag speziell für Veranstaltungen der Männerarbeit frei zu halten und auf ihn nach Möglichkeit keinerlei andere Gemeinde-, Propstei- oder Landesveranstaltungen zu legen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-Nr. 1821/V

Schmidt

Ausschreibung der Gemeindegewerinnen-
stelle in Plön.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön/Solstein sucht zum 1. Mai 1956 eine Gemeindegewerinin mit kirchlichem Examen für Pfarramt (Steno und Schreibmaschine erwünscht), Jugend- und Gemeindegewer. Besoldung nach T.O. A. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und handgeschriebenen Lebenslauf an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Plön/Solstein, Markt 24.

J.-Nr. 1996/VIII

Empfehlenswerte Schriften.

Kupisch, Zwischen Idealismus und Massendemokratie, eine Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland von 1815 bis 1945, Lettnerverlag Berlin, 1956, 296 S. — Diese Arbeit ist entstanden auf Anregung der Evang. Erziehungskammer Berlin und dient in weitestem Umfang der Evangelischen Unterweisung. Sie verdient Beachtung über diesen Kreis hinaus, nicht nur weil sie sich gut liest, weil sie bei vielen Bekannten und Selbsterlebten doch wesentliche Ausblicke eröffnet in weniger beachtete und im Rückblick bedeutungsvoll gewordene Vorgänge. So sei sie jeden empfohlen, der bis in die Gegenwart hinein das kirchliche Geschehen bedenken und überprüfen will. Er wird bei diesem Buch auf seine Rechnung kommen. Oft ist die Frage gestellt, ob die Zeit für eine kirchengeschichtliche Betrachtung bis fast in die Gegenwart hinein schon reif ist. Sie wird hier nur neu bestätigt. Man hat Grund zu fragen, ob alle Urteile über die Vorgänge 1933—45 von Bestand sein werden, besonders etwa die über die „intakten“ Landeskirchen, die Maßnahmen der 1. und 2. VKL, die einzelnen Bekenntnissynoden, die Kirchenausschüsse und ihr Bemühen. Hier bedarf gewiß noch vieles der Klärung und Prüfung. Das macht aber den Gebrauch des Buches nicht weniger nützlich. Schon die erstaunliche Fülle des zusammengetragenen, sorgsam mit genauen Daten versehenen Geschichtsgutes empfiehlt das Buch. Wir in Schleswig-Solstein wollen uns nicht stoßen an den Verwechslungen, denen der Verfasser bei Claus Harms auf S. 28 und 33 erlegen ist. Sie müßten in einer Neuauflage berichtigt werden.

J.-Nr. 2104/III

Personalien

Ernannt:

Am 11. Februar 1956 der Pastor Gerhard Bredner, bisher in Warde, zum Pastor der Kirchengemeinden Klein-Wesenberg und Samberge, Propstei Segeberg.

Eingeführt:

Am 5. Februar 1956 der Pastor Robert Westendorf als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 12. Februar 1956 der Pfarrverweser Hans Hermann Kiewerts als Verwalter der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeindevorband Kiel, Propstei Kiel;

am 12. Februar 1956 der Pastor Zellmut Gronau als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Segeberg, Propstei Segeberg;

am 12. Februar 1956 der Pfarrverweser Detlef Steffen als Pfarrverweser in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn;

am 19. Februar 1956 der Pastor Gerhard Bredner als Pastor der Kirchengemeinden Klein-Wesenberg und Samberge, Propstei Segeberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1956 auf eigenen Antrag Pastor Konstantin Sadede in Lockstedter Lager (Kellinghusen IV);

zum 1. Juli 1956 wegen Erreichung der Altersgrenze Propst Anton Tödt in Garding;

zum 1. September 1956 wegen Erreichung der Altersgrenze Pastor Ernst Lemke in Luthergemeinde Bahrenfeld III Nord.